

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **21.05.2015.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Andreas Schroll |
| 03. GR. Wolfgang Kraft | 16. GR. Michael Schärfl |
| 04. GR. Monika Tallier | 17. GR. Ing. Johann Unterortner |
| 05. GR. Payrleitner Gerhard | 18. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 06. GR. Klaus Trilsam | 19. GR. Michael Desch |
| 07. GR. Andrea Mayrhuber | 20. GR. Günter Humer |
| 08. GR. Peter Berghammer | 21. GR. Ernst Sperl |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. GR. |
| 10. GR. Karl Kopfberger | 23. GR. |
| 11. GV. Franz Schabetsberger | 24. GR. |
| 12. GV. Günter Ortner | 25. GR. |
| 13. GV. Franz Arthofer jun | |
| 14. GR. Karin Eichinger | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| GR. Bastian Schneglberger | für GR. Heinzl Brigitte |
| GR. Krupa Roswitha | für GR. Jebinger Erwin |
| GR. Arthofer Franz sen. | für GR. Jäger Elisabeth |
| GR. Donnerbauer Johannes | für GV. Windhager Reinhard |

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Brigitte Heinzl
GR. Erwin Jebinger
GR. Elisabeth Jäger
GV. Reinhard Windhager

unentschuldigt

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;

b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 13.05.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht wurde.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Bürgerfragestunde – siehe Beilage (Anhang)

Frau Bürgermeisterin Scheuringer gibt bekannt, dass GR. Sperl folgende Anfrage gestellt hat:

Anfrage an die Bürgermeisterin gem. § 63a der OÖ. GemO: Der Gemeinderat Riedau hat am 12. Dezember 2014 beschlossen, „die Gemeinde soll den Weg nach Friedwagn schaffen“.

- *Welche Aktivitäten gab es dazu seither mit welchem Erfolg?*
- *Welche weitere Aktivitäten sind geplant?*

Dazu nun ihre Antwort: Die Situation ist, dass GR. Sperl Vorgespräche führte, die Bewohnerschaft wurde daraufhin unruhig; dann gab es ein Gespräch Bürgermeisterin und GV Windhager mit Hr. Hatzmann, er war anfangs sehr aufgebracht und hat überhaupt nicht mit sich reden lassen. Ihm wurden Vorschläge gemacht und die Bitte ausgesprochen, er soll sich in den nächsten 14 Tagen melden. Da er sich nicht gemeldet hat, hat GV Windhager ihn angerufen und dabei war er ganz konsequent und hat nur noch negativ gesprochen. Er baut eher biologisch an. Sie ist den Weg kürzlich gegangen. Es steht ein Schild „Durchfahrt verboten Privatgrund“, es gibt aber einen Weg entlang der Pram, welchen man gehen kann; dann fangen die Felder von Hatzmann an, auch da kann man sehr nahe entlang der Pram gehen; dann kommt nochmals Schild „Privatweg“, aber man kann gehen. Ihr Vorschlag war eine Vermessung anlässlich der Pramvermessung nach der Renaturierung, seine Antwort war: wenn etwas schriftlich gemacht wird, dann sehen wir uns vor Gericht. Sie kann nichts erzwingen, man braucht gutes Schuhwerk und Mut.

GR. Unterortner: wie schaut es auf der anderen Seite der Pram aus?

Bgmin Scheuringer: da müsste man auf diese andere Seite kommen.

GR. Unterortner: dann muss man bereits über die Schulwegbrücke auf diese andere Seite kommen, die Bräukapelle wäre leicht integrierbar.

Bürgermeister: das ist auch angedacht, beim Kreisverkehr gibt es schon den Gehweg.

GR. Sperl: Man kann sagen, der Erfolg ist nicht gegeben. Entlang der Pram ist der Weg nicht zum Durchsetzen, es wäre aber möglich, den Weg über die Wiese durchzusetzen. Dazu braucht er aber den Gemeinderat. Aber den Gemeinderat hat gesagt: nein, das tun wir nicht, aber wir wollen trotzdem den Weg. Nun seine weitere Frage: welche weiteren Aktivitäten sind geplant?

Bgmin: sie weiß derzeit keine weiteren Aktivitäten.

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
2. Prüfbericht Rechnungsabschluss 2014; zur Kenntnisnahme
3. Genehmigung eines Finanzierungsplanes für Bedarfszuweisungsmittel das Projekt „Straßenbauprogramm 2015“.
4. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
5. Aufhebung der bestehenden Verordnung betreffend die Kurzparkzone für den Parkplatz gegenüber dem Gemeindeamt (90 Minuten).
6. Schaffung von Kurzparkzonen im Bereich des Gemeindeamtes (60 Minuten).
7. Beratung über Verkehrsregelung Marktplatz: Öffnung einer Fahrspur südlich der Kirche und Schaffung einer neuen Parkordnung zwischen Kirche und Marktbrunnen.
8. Genehmigung einer Verordnung betreffend Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG .
9. Genehmigung eines Fördervertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend ABA BA 5, Leitungskataster.
10. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
11. Vergabe von drei ISG-Wohnungen und einer Wohnung im Betreubaren Wohnen.
12. Resolution bezüglich Entwicklung eines Modells „5x5“ für leistbares Wohnen für junge Menschen.
13. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
14. Bericht der Bürgermeisterin.
15. Allfälliges.

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Obmann gibt den Bericht zu folgender Sitzung

Sitzung am 13.4.2015 mit folgender Tagesordnung:

Belegüberprüfung Vorhaben „Marktplatzgestaltung“, Belegüberprüfung ab Mitte November 2014, Überprüfung der Globalbudgets 2014 – NMS, VS und FF, Allfälliges

Minderheitenbericht von GR. Sperl zum Prüfungsausschuss:

Zu € 3.362,- gebucht auf Instandhaltung Beleuchtung, Konto 816000-619000, Beleg Nr. 405 vom 31.1.2015; es handelt sich um die Stromanschlusskosten für die neue Straßenbeleuchtung in der Birkenallee. Warum wird diese neue Straßenbeleuchtung auf Instandhaltung gebucht?

Zu € 1.000,- + USt Gutschrift Rabatt für Stromkosten, Konto 010000+829000, Beleg Nr. 371 vom 31.1.2014. Ist dieser Strom-Rabatt ausreichend? Sind Vergleichsangebote eingeholt worden?

Antwort von Fr. Bgm Scheuringer: es betrifft den Verteilerkasten in der Birkenallee, der bisherige ist zu schwach. Wenn wir diesen Betrag auf „Investition“ buchen, wo im ganzen Jahr für alle Vorhaben € 5.000,- zur Verfügung haben, ist das bereits Anfang Jänner fast ausgeschöpft. Wir wissen nicht, was das ganze Jahr an Investitionen auf uns zukommt. Zu den € 1.000,- Gutschrift, das war nur ein „Sonderbonus“ für 2014. Im Gemeindevorstand wurde besprochen, dass auch andere Stromanbieter anbieten: Energie AG, Angebot Verbund lag vor; Auskunft Stromdiskont: leider ist die Belieferung durch Stromdiskont in ihrem Fall nicht möglich. Der Jahresverbrauch liegt über der von Stromdiskont gesetzten Obergrenze von 100.000 kWh. Für ein preiswertes Angebot wenden Sie sich bitte per email an Enamo. Auch dieses Angebot wurde eingeholt.

TOP. 2.) Prüfbericht Rechnungsabschluss 2014; zur Kenntnisnahme

Die Bürgermeisterin gibt Sachverhalt bekannt, dass der Prüfbericht zur Kenntnis zu bringen ist und den Fraktionen bereits vorgelegt wurde.

GR. Schroll erkundigt sich, wann die Prüfung erfolgte, weil laut Statuten muss der Prüfungsausschuss den Bericht zwar nicht behandeln, aber er muss zumindest informiert werden, dass er zur Einsichtnahme aufliegt. Offizielle Mitteilung seitens des Amtes ist nicht gekommen. Er hat also erst am Dienstag erfahren, dass der Prüfbericht da ist. Wir haben gesprochen, für die Zukunft passiert es nicht mehr.

Beim Prüfbericht fehlt ihm die Stellungnahme des Prüfungsorgans zum Sitzungsprotokoll vom 26.2.2015. Da hat er gesagt, er ersucht den Prüfer um Stellungnahme. Er geht davon aus, dass ihm das Protokoll vorgelegt wurde, er möchte dazu einen schriftlichen Vermerk, dass es ihm vorgelegt wurde.

Soweit sich die Bürgermeisterin erinnern kann, hat sie die Auskunft von Fr. Weinhäupl erhalten, dass der Prüfer gesagt hat, er antwortet, wenn das Ansuchen vom Obmann des Prüfungsausschusses persönlich gestellt ist. Er macht es sonst üblicherweise nicht.

GR Schroll: wenn ich es als Obmann des Prüfungsausschusses über das Protokoll beantrage, dann bekomme ich keine Antwort? Das ist für ihn ein offizielles Dokument. Er will von ihm schriftlich haben, dass er keine Stellungnahme abgibt.

Die Bürgermeisterin antwortet, das werden wir abklären, er bekommt dazu dann die Erklärung.

GR. Sperl: die Anfrage zuerst wegen der Straßenbeleuchtung hat einen Hintergrund; im Prüfbericht wurden uns knapp € 20.000,- nicht genehmigt. Diese Investition war nicht bewilligt und deshalb bekommen wir keine Abgangsdeckung. Also müssen unsere Enkel diesen Betrag einmal bezahlen, wenn wir wieder aus der Abgangsdeckung heraußen sind. Er findet es unverantwortlich, wenn künftig unsere Kinder diese Investition zahlen müssen. Bei der Straßenbeleuchtung ist es ähnlich, sie ist nicht so wichtig. Wenn also ganz bewusst Investitionen auf Instandhaltung gebucht werden, obwohl sie im Vorjahr auch nicht bewilligt wurde, so ist das nicht richtig.

Fr. Bgm. Scheuringer: für GR. Sperl ist vielleicht die Straßenbeleuchtung nicht wichtig, aber in der Birkenallee wollen die Bewohner eine Beleuchtung.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Riedau

Eine Gebarungsprüfung fand bei der Marktgemeinde zuletzt durch die Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2013 statt. Das Controlling-Verfahren zur Umsetzung der Prüfeempfehlungen ist noch nicht abgeschlossen.

Ordentlicher Haushalt

Wirtschaftliche Situation

Der ordentliche Haushalt des Jahres 2014 schließt mit einem Soll-Fehlbetrag von 119.720,03 Euro ab. Inkludiert ist dabei der nicht durch BZ-Mittel bedeckte Rest-Abgang 2013 iHv rd. 37.000 Euro. Die bereinigten Ergebnisse (ohne Vorjahresabgänge und deren Bedeckung) stellen sich für 2014 und das Vergleichsjahr 2013 wie folgt dar:

	2013	2014
Soll-Ergebnis lfd. Jahr	- 162.087,71	- 119.720,03
übernommener Fehlbetrag Vorjahr	+ 193.741,43	+ 162.087,71
BZ für Haushaltsausgleich	- 156.800,00	- 125.100,00
bereinigtes Jahresergebnis	- 125.146,28	- 82.732,32

Der bereinigte Abgang 2014 verringerte sich somit gegenüber jenem des Jahres 2013 um ca. 42.400 Euro. Im Vergleich zum VA 2014 mit einem Budgetdefizit von 217.300 Euro hat sich das tatsächliche, bereinigte Ergebnis um rd. 135.000 Euro verbessert.

Entwicklung der wesentlichen Ansätze im Vergleich zum RA 2013:

	RA 2013	RA 2014	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis (bereinigt)	- 125.146	- 82.732	+ 42.414
Einnahmen			
Ertragsanteile (KZ11)	1.497.157	1.560.845	+ 63.688
Finanzzuweisung § 21 FAG	---	---	
Strukturhilfe	---	---	
Gemeindeabgaben (U920)	818.472	823.163	+ 4.691
Benützungsgebühren (KZ12)	577.316	577.539	+ 223
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	187.683	163.635	- 24.048
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	754.947	816.494	- 61.547
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	175.289	173.349	+ 1.940
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	355.901	378.550	- 22.649
Nettoaufwand Schuldendienst	82.531	86.667	- 4.136
Sozialhilfeverbandsumlage	506.890	514.157	- 7.267
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzlg.	357.844	358.191	- 347
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	68.188	62.177	+ 6.011
Nettoaufwand HS ² (ohne Gastschulbeiträge)	170.538	169.612	+ 926
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	15.766	14.365	+ 1.401
vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	105.007	81.739	- 23.268
Nettoaufwand Kindergarten ² (ohne Gastbeiträge und Transport)	82.441	119.319	- 36.878
Nettoaufwand Freibad ²	81.913	92.312	- 10.399
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	---	---	---

Seite 2

*) *Nettoaufwand = Einnahmen - Ausgaben (inkl. Investitionen, exkl. Leasing, Tilgungen und Gastschulbeiträge)*

Die in Bezug auf die Finanzkraft sehr gut positionierte Marktgemeinde (2013 ÖÖ-Rang 103) ist seit 2006 Abgangsgemeinde.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Entwicklung der Haushaltsdefizite seit 2007 und die im Rahmen der Abgangsdeckung gewährten BZ-Mittel dargestellt:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Haushaltsdefizit	271.130	237.819	313.746	243.400	158.674	193.741	162.088	119.720
BZ-Bedeckung	203.000	237.000	300.000	219.000	128.500	156.800	125.100	---

Trotz des moderaten Zuwachses bei den Ertragsanteilen blieb die Defizitsenkung 2014 eher bescheiden. Geringere Gastschulbeiträge und andererseits überdurchschnittlich hohe Personalkostensteigerungen sowie ein deutlicher Anstieg in der Abdeckungsdeckung des Kindergartenbetriebes verhinderten 2014 im Wesentlichen eine noch deutlichere Verbesserung der Haushaltslage.

Wie bereits mehrmals analysiert, ist neuerlich festzuhalten, dass die Haushaltskonsolidierung der Marktgemeinde langfristig in besonderem Maße durch die beachtlichen Leasingverpflichtungen (ca. 99.000 Euro bis 2021) und die hohen betrieblichen Abgänge erschwert wird.

Rigorose Einsparungsmaßnahmen - wir verweisen zB auf das Potenzial bei den Instandhaltungsmaßnahmen - werden daher unausweichlich sein. Die Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches sollte in absehbarer Zeit möglich sein.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklagen	Investitionen o. H.	Verbleib o. H.
Straßen	37.567	12.040	49.607	43.216	---	---	6.391
Wasser	41.244	8.476	49.720	796	32.362	5.513	11.049
Kanal	58.747	13.029	71.776	---	39.797	24.982	6.997
Gesamt	137.558	33.545	171.103	44.012	72.159	30.495	24.437

Die im o. H. verbliebenen I-Beiträge wurden mit den Instandhaltungsaufwendungen bzw. Investitionen gegengerechnet.

Investitionsaufwendungen

Das Investitionsvolumen im ord. Haushalt bezifferte sich im Jahr 2014 auf rd. 59.564 Euro und betraf nachstehende Positionen:

VASSt.	Investition	Betrag	Gegenverrechenbare Einnahmen	Genehmigung IKD
1/010/010	Gebäude/Glasfaser	4.800	--	ok
1/010/042	Amtsausstattung	1.438	0	--
1/821/040	Erwerb von Fahrzeugen	1.654	0	--
1/831/043	Betriebsausstattung	1.177	0	--
1/850/004	Wasserleitungsbau	5.513	5.513 (I-Beiträge)	---
1/851/004	Kanalisationbauten	24.982	24.982 (I-Beiträge)	---
1/612/611	Asphaltierung Parkplatz (Marktplatz)	20.000	6.391 (I-Beiträge)	

Die Gesamtkosten inkludieren auch Asphaltierungskosten von 20.000 Euro für die Sanierung des Parkplatzes (im Bereich Marktplatz) und wurden unzutreffenderweise den Instandhaltungskosten zugerechnet.

Die Netto-Belastung beträgt nach Abzug aller Ersätze in Summe ca. 17.878 Euro, womit die erlaubte Maximalgrenze von 5.000 Euro um ca. 12.878 Euro (bereits abz. gegenverrechenbare

Einnahmen) überschritten wird. Dieser Wert kann daher im Rahmen der Abgangsdeckung nicht anerkannt werden.

Instandhaltungsaufwendungen

Für Maßnahmen der Instandhaltung wurden im Jahr 2014 Mittel iHv insgesamt rd. 183.512 Euro aufgewendet, wovon allerdings 20.000 Euro als Investition zu werten waren. Die auf rd. 163.512 Euro gekürzten Ausgaben lagen um rd. 11.100 Euro unter dem Volumen des Jahres 2013 und unter Berücksichtigung der gegenverrechenbaren Einnahmen in Form der im o. H. (Wasser, Kanal) verbliebenen I-Beiträge iHv ca. 18.046 Euro (s. o) um ca. 17.800 Euro auch unter dem Durchschnitt der Jahre 2009 - 2013 (ca. 170.000 Euro). Inkludiert ist auch eine dringend notwendig gewordene Sanierungsmaßnahme im Bereich ehem. Hallenbad (Sanierung Glasfront durch Gefahr im Verzug) mit Kosten von ca. 10.453 Euro.

Neuerlich ist anzumerken, dass der gesamte Instandhaltungsaufwand im bezirksweiten Vergleich nach wie vor überdurchschnittlich hoch ausfällt. Die Sanierungsmaßnahmen sind daher künftig auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

Ordentliche Anteilsbeiträge für ao. Vorhaben

Sämtliche Zuführungen an den ao. H. iHv ca. 44.000 Euro stellen ausschließlich zweckgebundene Interessenten- und Aufschließungsbeiträge dar.

Freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Förderungen ohne Sachzwang lagen 2014 deutlich innerhalb des aufsichtsbehördlichen Höchstrahmens von max. 15 Euro pro Einwohner.

Auch die zulässigen Limits bei den Repräsentations- und Verfügungsmitteln wurden 2014 nur zu rd. zwei Drittel ausgeschöpft.

Betriebsförderungen wurden im Vorjahr nicht gewährt.

Rücklagen

Mit Jahresende 2014 verfügte die Marktgemeinde über nachstehende Rücklagen, die in der Verwahrgeldgebarung deponiert sind und damit der Verstärkung der Liquidität dienen.

Rücklage	Bestand Beginn 2014	Bestand Ende 2014
Wasser	33.191,03	65.553,06
Kanal	55.611,48	95.408,47
Gesamtsumme Rücklagen	88.802,51	160.961,53

Die angeführten Rücklagen wurden erstmals im Jahr 2012 vorwiegend aus Interessentenbeiträgen gebildet.

Steuer- und Gebührenrückstände

Die Rückstände bei den Gemeindesteuern bzw. -abgaben bezifferten sich mit Ende 2014 auf ca. 8.058 Euro und bewegten sich gemessen am Gesamtjahresaufkommen von ca. 823.163 Euro auf üblichem Niveau. Sie betrafen primär Forderungen aus Aufschließungsbeiträgen.

Beteiligungen

Beteiligungen der Marktgemeinde bestehen in Form von Gesellschaftsanteilen (Gründerzentrum Pramtal-Süd, ISG und LAWOG). Sie beliefen sich mit Ende 2014 auf rd. 96.570 Euro.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Schuldendienst

Schuldenart	Schuldenstand Ende 2014
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	196.197,57
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einn. von mind. 50 % der Ausgaben	1.222.374,88
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	43.094,99
Schulden je Einwohner (Ende 2014)	~ 724

Der die Marktgemeinde belastende Schuldenstand bezifferte sich mit Ende 2014 auf rd. 1,42 Mio. Euro und sank damit gegenüber 2013 um rd. 130.000 Euro.

Die vereinbarten Zinskonditionen bewegen sich auf marktconformem Niveau.

Der Netto-Schuldendienst (bereits abzüglich der Schuldendienstsätze von ca. 8.800 Euro) betrug 2014 ca. 86.667 Euro und lag damit über dem Belastungsniveau 2013.

Bei Hinzurechnung der anteiligen RHV - Annuitäten von rd. 100.422 Euro erhöht sich die Schuldendienstbelastung auf knapp 190.000 Euro bzw. ca. 5 % der Einnahmen des o. H., der allerdings unter Hinzurechnung der ua. jährlichen Leasingraten von ca. 99.300 Euro auf rd. 7,6 % ansteigt, in Anbetracht des derzeit äußerst tiefen Zinsniveaus ein überdurchschnittlich hoher Wert.

Die neuerliche teilweise Abschreibung der die Gemeinden nicht belastenden Investitionsdarlehen/LZ erfolgte gemäß den diesbezüglich ergangenen Erlässen.

Leasing

Der Marktgemeinde erwachsen aus Leasingverpflichtungen durch die Sanierung und Erweiterung der Volks- und Hauptschule Ratenzahlungen iHv von ca. 99.300 Euro. Wenngleich sich diese alljährlich geringfügig reduzieren, erstreckt sich diese budgetäre Belastung in ähnlich hohem Umfang noch bis 2021.

Kassenkredit

Der Kassenbestand wies mit Ende 2014 trotz Abgang im o. H. ein Plus von rd. 47.078 Euro auf, das den in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen von ca. 161.000 Euro zuzuschreiben war.

Den mit einem Höchststrahmen von rd. 858.000 Euro festgesetzten Kassenkredit musste die Marktgemeinde während des Jahres 2014 nur minimal in Anspruch nehmen. Bei einem durchschnittlichen Zinssatz von ca. 0,98 % (3-Monats-Euribor + 0,75 %) bezifferte sich die Zinsbelastung auf knapp 800 Euro und entsprach damit in etwa dem Belastungsniveau des Jahres 2013.

Die im laufenden Jahr vereinbarte Zinskondition (3-Monats-Euribor + 0,65 %) liegt neuerlich auf sehr günstigem Niveau.

Haftungen

Haftungen bestanden mit Jahresende 2014 iHv insgesamt rd. 1,730 Mio. Euro, ausschließlich für Darlehen des RHV Mittleres Pramtal. Das Haftungsvolumen entspricht dem tatsächlichen Darlehensbestand.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen (inkl. der Pensionsleistungen) betragen 2014 abzgl. der AMS-Ersätze rd. 816.500 Euro, d. s. ca. 21,6 % der ord. Jahreseinnahmen. Gegenüber dem Jahr 2013 ergab sich ein Kostenanstieg von knapp 61.600 Euro (2 Abfertigungen, 4 Bedienstete Altersteilzeit).

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt

Die betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde erwirtschafteten 2014 die nachfolgenden Ergebnisse - zum Vergleich sind jene aus 2013 vorangestellt:

Bereich	2013		2014	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung		11.696		31.008
Kindergarten (Caritas)		82.441		119.319
Abfallbeseitigung	2.944			4.016
Freibad		81.913		92.312
Wasserversorgung		49.179		53.214
Abwasserbeseitigung	67.414		85.545	

Anmerkungen

Die betrieblichen Ergebnisse haben sich 2014 in Summe mit einem Defizit in der Größenordnung von rd. 214.300 Euro im Vergleich zu 2013 um rd. 59.500 Euro verschlechtert. Vor allem in nachstehenden Bereichen traten signifikante Veränderungen ein:

Schulerausspeisung: Die massive Verschlechterung des Defizits beruht auf erhöhten Personalkosten (Abfertigung, Altersteilzeit).

Kindergarten: Auch der stark gestiegene Kindergartenabgang resultiert aus hohen Personalkostensteigerungen (zusätzliches Personal durch Integrationskinder, Optierungen ins neue Gehaltsschema).

Im Gebührenbereich werden die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für Abgangsgemeinden gänzlich erfüllt.

Feuerwehrwesen

Die laufenden Feuerwehraufwendungen bewegten sich mit rd. 6,95 Euro je Einwohner sehr deutlich unter dem bezirksweiten Durchschnitt des Jahres 2013.

Außerordentlicher Haushalt

Der ao. Haushalt schließt mit einem leichten Minus von - ca. 2.600 Euro ab, der aus nachstehenden Einzelsalden resultiert:

Vorhaben	Überschuss	Abgang
Ankauf Kindergartengebäude		114.600
Zwischenfinanzierung KiGa-Gebäude	114.600	
Errichtung Krabbelstube		27.718
Straßenbau Siedlungsgebiete	60.352	
Straßenbau Marktplatzgestaltung		57.000
Kreisverkehr Ottenedt		4.612
Kanalsanierung	26.402	

Anmerkungen

Ankauf Kindergartengebäude: Der restliche Finanzierungsbedarf für den Ankauf aus dem Besitz der Marienschwestern iHv ca. 114.600 Euro kann in den Jahren 2016 und 2017 durch vorgemerkte

BZ-Raten von jeweils 57.300 Euro bedeckt werden. Gleichzeitig kann damit der zur Vorfinanzierung aufgenommene Zwischenkredit beglichen werden.

Errichtung Krabbelstube: Die Ausfinanzierung kann 2016 durch LZ und BZ iHv jeweils 11.300 Euro sowie mittels eines Anteils aus einem Grundverkauf bewerkstelligt werden.

Straßenbau Marktplatzgestaltung: Die iHv 57.000 Euro offene Finanzierungslücke kann 2015 durch bereits flüssiggemachte BZ-Mittel von 30.000 Euro sowie durch vorgemerkte restliche Landeszuschüsse von 27.000 Euro geschlossen werden.

Kreisverkehr Ottenedt: Der restliche Mittelbedarf konnte bereits im laufenden Jahr durch LZ aufgebracht werden.

Zu diesem TOP gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

TOP. 3.) Genehmigung eines Finanzierungsplanes für Bedarfszuweisungsmittel das Projekt „Straßenbauprogramm 2015“.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Im August 2014 wurde um Bedarfszuweisungsmittel für den Straßenbau 2015 angesucht. Nun liegt das Schreiben der Landesregierung vor und der Finanzierungsplan sieht folgendermaßen aus:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Geschäftszeichen:
IKD-2014-83479/5-Mad

Bearbeiter/-in: Josef Madlmayr
Tel: (+43 732) 77 20-16144
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 8. April 2015

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Straßenbauprogramm 2015"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 4. August 2014, GZ 940-08-2014-Ge, ergibt unsererseits für das Projekt "Straßenbauprogramm 2015" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag	18.000	18.000
LZ, Straßenbau	20.000	20.000
BZ-Mittel	30.000	30.000
Summe in Euro	68.000	68.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Öst. Stabilitätspaktes nicht möglich.

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künettensanierungen) sind zumindest punktuell Abnahmeuntersuchungen (z.B. Untersuchung der eingebauten Schichten an Bohrkernen) durch befugte Unternehmen zu veranlassen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Max Hiegelsberger
Landesrat

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass dieser Finanzierungsplan genehmigt wird.

GV. Arthofer sagt dazu, der Landeszuschuss mit max. € 20.000,- richtet sich nach der Investitionssumme (25 %).

Die Bürgermeisterin lässt abschließend mittels Handzeichen über ihren Antrag abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 4.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Bericht vom Obmann des Bauausschusses:

Sitzung am 5.5.2015 mit folgender Tagesordnung:
Straßenbau- und Sanierungen 2015, Verkehrsregelung im Ortszentrum, Allfälliges.

Leitungskataster, Oktober 2013 Auftrag, Oktober 2014 Schwierigkeiten mit ein Einspielen.

Minderheitenbericht von Sperl: Zum Vorschlag, die Zufahrtsstraße Himsl in der Zellerstraße zu asphaltieren: Die Gemeinde soll versuchen, die für den im Verkehrskonzept 2025 vorgesehenen Geh- und Radweg notwendigen Flächen zu bekommen. Bei den Straßensanierungen sollen die Fahrbahnen nur so breit wie notwendig asphaltiert werden und links und rechts geschottertes Bankett sein. Einerseits um möglichst wenig Fläche zu versiegeln und andererseits um Kosten zu sparen. Die notwendige Fahrbahnbreite wäre 3,5 Meter, was mehr ist wäre Schotter-Bankett. Zur Begegnungszone wird er etwas beim betreffenden Punkt sagen.

TOP. 5.) Aufhebung der bestehenden Verordnung betreffend die Kurzparkzone für den Parkplatz gegenüber dem Gemeindeamt (90 Minuten).

Der Obmann des Bauausschusses GV. Ortner bringt den Sachverhalt zur Kenntnis:

Die Verordnung vom 24.3.1983 betreffend die Kurzparkzone für den Parkplatz gegenüber dem Gemeindeamtsgebäude soll aufgehoben werden. Die Kurzparkdauer wurde damals mit 90 Minuten festgesetzt.
GV. Ortner stellt den Antrag auf Aufhebung dieser Kurzparkzonenverordnung.

Die Bürgermeisterin lässt über diesen Antrag von GV. Ortner mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

TOP. 6.) Schaffung von Kurzparkzonen im Bereich des Gemeindeamtes (60 Minuten)

Die Bürgermeisterin erteilt GV. Ortner das Wort.

Ortner stellt den Antrag, dass gegenüber des Haupteinganges des Gemeindeamtes eine Kurzparkzone für 5 PKW und auf der nördlichen Seite des Gemeindeamtes für 4 PKW geschaffen werden soll. Dauer: Montag bis Freitag von 07.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr. Diese Kurzparkzonen sollen aber nur mit einer blauen Linie gekennzeichnet sein (keine Bodenmarkierung der einzelnen Abstellplätze).

GR. Berghammer spricht nochmals an, dass keine Parkplatzabgrenzungen in weißer Linie gemacht werden.

GR. Kopfberger gefällt die kleine Lösung. Er hat folgende Überlegung: wenn die Haussanierung des ehemaligen Gasthauses Pöchersdorfer abgeschlossen ist, sollen auch diese 4 Parkplätze mit hineinnehmen werden? Eventuell auch die Parkplätze bei der Rotbuche. So wären alle Wünsche abgedeckt.

GV. Ortner sagt, es wurden verschiedene Varianten besprochen, der Ausschuss glaubte, dass damit das Auslangen gefunden wird.

GV. Arthofer betont, der Bauausschuss hat bewusst nur diese Flächen vorgeschlagen.

GR. Sperl: Wir haben den Marktplatz als Begegnungszone (keine optische Abgrenzung Gehweg/Straßenverlauf) einstimmig beschlossen. Je mehr Autos beim Marktbrunnen parken, umso niedriger wird dort die Aufenthaltsqualität. Die Parkmöglichkeit beim Marktbrunnen soll daher zuletzt genutzt werden. Jede Kurzparkzonenregelung, die nicht auch den Bereich um den Marktbrunnen erfasst, erhöht dort den Parkdruck. Die Kurzparkzone für den gesamten Marktplatz wurde im Ausschuss verworfen, weil „sehr viele Ausnahmegenehmigungen zu erteilen“ wären und damit die Kurzparkzone keinen Sinn mehr hat. Meine Nachforschungen haben ergeben, dass Ausnahmegenehmigungen für Arbeitnehmer und Unternehmer praktisch nicht genehmigt werden müssen. Die sind nur vorgesehen, wenn das Parken für die Person notwendig ist, zum Beispiel für einen Arzt, der zu Notdiensten wegfahren muss. Bei den Ausnahmegenehmigungen für die Bewohner ist es nicht so einfach, ich erwarte trotzdem eine Verringerung des Parkdruckes im neuen Kernbereich unseres Marktplatzes. Selbst wenn alle derzeitigen Hauptwohnsitz-Dauerparker eine Ausnahmeregelung bekommen, verringert sich der Parkdruck. Bisher war eine „große Lösung“ für die Kurzparkzone diskutiert worden, einschließlich Pfarrhof und oberer Marktplatz. Es macht aber auch eine viel kleinere Lösung Sinn: Gemeindeamt bis zur Kirche. Die Schilder (3x Zone Anfang+Ende) und Markierungen (3x ein blauer Strich über die Straße) sind optisch außerhalb des neuen Ortszentrums und stören das Gesamtbild viel weniger, als die Schilder und Markierungen für die nun geplante Kurzparkzone westlich und nördlich des Gemeindeamtes. Für beide Varianten ist Voraussetzung, dass der Platz vor der südlichen Kirchentüre für Autos gesperrt bleibt. Die Parkplätze zwischen Marktbrunnen und Kirche sollen am wenigsten attraktiv sein und erst als letzte benutzt werden.

Die Amtsleiterin bringt den Entwurf der Verordnung zur Kenntnis.

Entwurf der Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. B) Ziff. 1 i.V. mit § 94 d Ziff. 1b und § 25 Abs. 1, StVO 1960 i.d.g.F. sowie § 40 Abs. 2 Ziff. 4 und § 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. werden mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom
Nachstehende unbefristete Verkehrsanordnungen getroffen:

§ 1

Auf der westlichen Seite des Marktgemeindeamtes (Haupteingang) gegenüber der Straße Parz. Nr. 810/6 wird für 14 Meter Parkfläche eine Kurzparkzone mit dem zeitlichen Geltungsbereich „an Werktagen Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr“ angeordnet.

Auf der nördlichen Seite des Marktgemeindeamtes wird für 15 Meter Parkfläche auf der Straße Parz. 810/5 eine Kurzparkzone mit dem zeitlichen Geltungsbereich „an Werktagen Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 07.00 bis 12.00 Uhr“ angeordnet.

Die Kurzparkdauer wird mit 60 Minuten festgesetzt.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der unter § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme ergibt sich aus dem Lageplan des Marktgemeindeamtes Riedau vom 21.5.2015 und bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung der Kurzparkzone erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. durch das Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 13d und e StVO 1960 i.d.g.F. bzw. den laut § 1 verordneten Zusatztafeln und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV Ortner mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme von GR. Sperl

Von GV. Ortner wird noch darauf hingewiesen, dass der Behindertenparkplatz derzeit nicht gültig ist, da die Hinweistafel aufzustellen ist.

TOP. 7.) Beratung über Verkehrsregelung Marktplatz: Öffnung einer Fahrspur südlich der Kirche und Schaffung einer neuen Parkordnung zwischen Kirche und Marktbrunnen.

Die Bürgermeisterin übergibt an GV. Ortner das Wort.

GV. Ortner: es ist sein Antrag, richtig müsste es heißen: Beratung und Beschlussfassung, denn er möchte zu einem Ergebnis kommen. Es geht darum, eine Fahrspur südlich der Kirche zu öffnen und anschließend an die Abgrenzung markierte Parkplätze zu schaffen bis zum Brunnen, also eine Spur vor dem Brunnen. Er hat eine Zeichnung angefertigt. Gründe für den Antrag: der Hauptgrund ist, dass man wieder mit dem Kindergartenbus hereinfahren kann, die Tür des Busses ist auf der rechten Seite und die Kinder können gefahrlos aussteigen. Das nächste wäre – durch die Neuordnung der Parkplätze wäre ein schöneres Ein- und Ausparken möglich und der neu geschaffene Marktbrunnen wäre nicht mehr so gefährdet durch die Ausparker. Und das man das Ganze doch ein wenig „flüssiger“ halten kann. Er sieht keine Gefahr eines Durchzugsverkehr. Die Gefährdung von Kirchengänger sieht er nicht, denn wenn jemand da steht, wird der Autofahrer nicht durchfahren, so müsste man ja den ganzen Marktplatz absperren. Bei einer Veranstaltung kann man das Notwendige absperren, aber normalerweise funktioniert es so, wenn Leute dastehen, nimmt der Autofahrer einen anderen Weg. Er kann die Wortmeldungen wie Kreisverkehr nicht nachvollziehen. Weiters möchte er, dass der Kindergartenanfang mittels x parkfrei gehalten wird und zusätzlich noch das x vor der Auffahrt Laufenböck, denn diese Auffahrt muss frei bleiben. Das ist sein Antrag, dass man die Regelung dahingehend macht.

GR. Donnerbauer: die Parkplätze wäre nun auf der anderen Seite?

GV. Ortner: ja

GR. Tallier: Ortner erwähnt Kindergarten immer an erster Stelle. Es hört sich so an, als ob es ein Wunsch vom Kindergarten wäre. Wurde der Kindergarten schon befragt?

GV. Ortner: warum sollte der Kindergarten einen Wunsch haben? Das ist eine Verkehrsregelung. Dafür sind wir zuständig. Es ist sein persönliches Anliegen. Jeder der logisch denkt sagt, das ist die beste Lösung.

GR Donnerbauer: es wird nicht jedes Kind mit dem Kindergartenbus gebracht. Wenn man mit dem privaten PKW parkt, muss das Kind die Straße queren.

Zwischenruf eines Gemeinderates: es ist keine „Durchzugsstraße“

GR. Donnerbauer: aber es ist dann eine öffentliche Straße zum Durchfahren. Zum Kindergartenbus muss gesagt werden, die Begleitperson ist verpflichtet die Kinder der Pädagogin zu übergeben, die darf sie nicht einfach laufen lassen.

Bürgermeisterin Scheuringer: der Bus blieb bisher immer hinten stehen und es hat funktioniert und das jahrelang. Die Kinder sind teilweise über die Wiese gelaufen und wir haben eine Begleitperson die aufpasst. Jahrelang hat das gut funktioniert. Nur das der Kindergartenbus ein paar Meter weiter nach vor fährt? Es stimmt schon, dass die Kinder dann auf dieser Seite aussteigen würden und die Begleitperson mitgeht.

GR. Tallier: GV Ortner hat zwar zweimal dieses Thema aufgegriffen, aber sie hat es nicht so ernst genommen, dass es so „brennt“ und jetzt auf die Tagesordnung kommt und gleich abgestimmt wird. Die Bevölkerung weiß nicht Bescheid und ihrer Meinung nach gehört der Pfarrgemeinderat mit eingebunden.

GV. Ortner: es ist ihre Sache, wenn sie es nicht ernst nimmt. Es ist nicht richtig, dass nie mit jemanden von Pfarrgemeinderat gesprochen wurde. Herr Daringer hat schon lange gewusst, was sein Anliegen ist.

GR. Payrleitner: wenn ich den Kindergartenbus so fahren lasse wie vorgesehen, die Autos parken, dann können andere private Autos können nicht mehr vorbeifahren und müssen stehen bleiben. Dann fahren sie rund um den Brunnen.

GV. Ortner: die müssen warten bis der Kindergartenbus wieder wegfährt.

GV. Ruhmaseder: schaut euch die Skizze an von GV. Arthofer.

GR. Donnerbauer: bist jetzt gab es für die Gemeinderatsmitglieder keine Skizze, er ist leider nicht auf Facebook.

GR. Ebner: ich wollte mich nur GR. Tallier anschließen, sie hat nicht mitbekommen, dass es hier ein ernsthaftes Problem gibt. Auch die Bevölkerung sagt, warum wollt ihr aufmachen? Wenn es um den Kindergartenbus geht, der kann auch nach dem Brunnen parken, die Kinder steigen auf der richtigen Seite aus und gehen zum Kindergarten. Wenn jemand beim Brunnen anfährt ist er selbst Schuld. Wenn man an einen Stein anfährt, ist man auch selber Schuld und der Stein ist deswegen nicht weg. Sie hat das Gefühl es geht um den Brunnen weil Leute anfahren.

Zuhörer Donnerbauer Katharina: was sie entsetzt ist, dass für eine Marktplatzgestaltung € 130.000 ausgegeben werden, wo sich Gemeindeglieder wohlfühlen sollen. GV. Ortner wünscht sich, dass man mit dem Rollator gut gehen kann. Wenn man langsam durchgehen muss, soll nicht ein Auto daneben vorbeifahren. Sie sieht es bei Peter, dass das nicht schnell geht. Für diesen wirklich schönen Marktplatz soll nun eine Durchzugsstraße gemacht werden, damit der Brunnen geschützt wird und nicht der Mensch. Wo bleibt da die Verantwortung gegenüber dem Bürger? Sie versteht das nicht.

GV. Ortner: die „Durchzugsstraße“ ist Blödsinn, die kommt nicht. Früher war ganz offen.

Zuhörer Donnerbauer Katharina: was sagst du, wenn der erste Fußgeher angefahren wird?

GR. Ebner: es wurde schon ein Kind angefahren.

GV. Ortner: es ist nicht angefahren worden.

GR. Ebner: es ist ein Auto durchgefahren und hat das Kind angefahren. Das Kind hatte Glück, dass nichts passiert ist, aber es wurde angefahren.

GV. Ortner: damals war noch zur Gänze geöffnet.

Bürgermeisterin Scheuringer: die sanierte Marienstatue wurde aufgestellt, dann haben wir die Autos vor dieser Statue stehen, wenn es nach dem vorgezeigten Plan geht.

GV. Arthofer: zur Begegnungszone: wenn der Platz draußen vollkommen zugesperrt ist, stehen die Autos kreuz und quer. Was ist schöner, wenn sie in einer Reihe stehen oder kreuz und quer am Platz.

Bürgermeisterin: es wird da leicht übertrieben, denn der Parkplatz ist nicht immer zugesperrt. Nur zur Stoßzeit sind viele Autos, ansonsten sind Parkplätze da. Wenn sie tagsüber auf den Parkplatz vom Fenster hinausschaut, ist fast immer was frei. An Stoßzeiten am Freitag nachmittag und Samstag vormittag tut sich was, aber ansonsten passt es.

GV. Ruhmaseder: der Antrag von GV. Ortner ist nichts Neues. Er hat in der letzten Periode fast wortgleich denselben Antrag gestellt. Er ist für die Öffnung, außerdem kommt es durch die Verzweigung zu einer Verkehrsberuhigung.

Zuhörerin Laufenböck Gabi: ist der Hauptgrund der Brunnen?

Bürgermeisterin: es hört sich so an, dass der Hauptgrund für die Öffnung der Kindergartenbus ist und dann kommt der Brunnen.

Zuhörerin Laufenböck Gabi: wir müssen ja wissen was wir der Bevölkerung antworten wenn sie die Frage stellen warum die Straße geöffnet werden soll: also wegen dem Kindergartenbus und dem Brunnen.

GR. Schneglberger: ich bin für die Öffnung der Spur. Es wurde niemand gefragt als zugemacht wurde. Er weiß, dass eine Vielzahl der Bevölkerung für die Öffnung ist, man tut sich schwer beim Ausparken, man muss rückwärts fahren, es ist umständlich. Das ist belästigend. Auch die Mehrheit der Jugend sieht es so.

GR. Berghammer: er hat es genau anders gehört, er hat auch mit vielen Personen geredet, auch mit einigen Jungen. Die sagen, es ist Wahnsinn, gerade wenn wir sagen es soll eine beruhigende Zone werden. Ihm wäre recht gewesen, dass auch dieser Platz Kurzparkzone geworden wäre. Zu GV. Ortner: du hast gesagt, da muss man eine Einbahn machen. Wenn Leute dort stehen, kann keiner mehr durchfahren. Du musst eine Einbahnstraße machen, denn ansonsten muss einer zurückfahren.

Bürgermeisterin Scheuringer: zum Verständnis – es wird eine Einbahn, oder?

GV. Ortner: man muss keine Einbahn machen. Es ergibt sich automatisch, wenn ich nur eine Fahrspur aufmache.

GR. Berghammer: wenn jetzt „Kirchenleute“ heraußen stehen, wird der Autofahrer doch nicht fahren und die Leute drängen, dass sie „umstehen“. Wie kann ich in den Parkplatz einparken wenn ich von der anderen Seite komme?

GV. Ortner: man kann auch rückwärts einparken.

GR. Eichinger: am Dienstag gehen ihre Kinder tanzen, viele Autos stehen kreuz und quer bei der Musikschule. Es wäre gut, wenn man zu Stoßzeiten dann dort abbiegen und nach vorne fahren könnte. Es wäre praktisch, wenn vorne auch drei bis vier Autos parken könnten.

GR. Tallier: man kann auch ein Stückchen zu Fuß gehen. Es gibt viele Parkplätze z.B. beim Lignorama. Da bewegt man sich ein bisschen und man bringt die Kinder bis vor die Haustüre.

Bürgermeisterin Scheuringer: auch die Kindergartenkinder müssten ein paar Schritte mehr gehen, wenn der Bus weiter vorne stehen bleibt.

GR. Krupa: das hat damit nichts zu tun. Die Kinder sind vorne am vorgesehenen Platz ausgestiegen und Richtung Musikschule gelaufen. Dort fahren die Autos „wie die Irren“.

Bürgermeisterin: deshalb gibt es die Betreuungsperson, die aufzupassen hat.

Vizebgm. Mitter: er findet es befremdend, dass man das jetzt so machen will. GV. Ortner hätte vor der Planung der Marktplatzgestaltung kommen müssen, dann hätte man sich viel Geld gespart und wir hätten es nicht so machen müssen. Was er da vorhat ist eine Katastrophe. Er hat jetzt gehört, der Brunnen und der Kindergartenbus sind die Gründe. Er hat ihm wirklich keinen guten Grund sagen können, warum man das jetzt will. Wahrscheinlich haben ihn viele angesprochen wegen des Brunnens weil sie angefahren sind.

GV. Schabetsberger: er findet es gut, dass diskutiert wird, aber er findet es nicht gut, dass Dinge herangezogen werden, wo es einem „die Haare aufstellt“. Einige Dinge gehören klargestellt: die Öffnung wurde diskutiert bei der Marktplatzgestaltung, weil es wurde immer gesagt, wenn wir das machen, machen wir auch das „Drumherum“ und da gehört die Öffnung mit dazu. Weil es immer wieder heißt, da stehen die Kirchenbesucher und da kann man keine Veranstaltungen mehr machen: hier sitzt keiner der keinen Führerschein hat und wenn ihr euch recht erinnert, ist man laut StVO verpflichtet bei einer Veranstaltung jeglicher Art dass man zu Warten hat. Du hast nicht das Recht durchzufahren. Wenn die Leute aus der Kirche heraustreten und stehen dort, muss der Autofahrer warten. Die Gefahr, dass Kirchenbesucher „zusammengefahren“ werden besteht sicher nicht. Punkt Abstand zum Kirchenabgang: in Zell ist die Landesstraße weiter beim Haupteingang als in Riedau. Er kommt oft nach Zell am Sonntag vormittag, die Kirchengänger stehen dort teilweise auf der Straße und es wurde noch niemand zusammengefahren. Jeder hat Rücksicht genommen und es funktioniert. Abstand ist sicher genug, warten kann auch jeder. In punkto Verkehrsberuhigung wird er dafür eintreten und nicht dagegen. Wenn jemand parken will, dann fährt er sicherlich nicht herein, weil er sich drei Meter weg erspart.

Bgmin Scheuringer: vor Jahren haben Architekten den Marktplatz geplant, alle drei Architekten haben bei der Kirche eine Verkehrsberuhigung gemacht; sie haben sogar eine Ausweitung des Platzes vor der Kirche vorgeschlagen, nicht eine Straße.

Schabetsberger: dann musst du aber das ganze Konzept so umsetzen wie es geplant ist. Das wäre dann ein Platz geworden der geschlossen ist. Ich kann nicht eine halbe Sache aus dem Zusammenhang reißen. Wir haben jetzt eine andere Situation, jetzt ist der Hauptplatz vorne und bei der Kirche soll man vorbeifahren können, damit der Platz leichter zu erschließen ist. Wir haben dort sicherlich nicht mehr als 10 Autos in der Stunde im Schnitt fahren.

Bgmin Scheuringer: so kann man das nicht sagen. Laut den Plänen ist auch hier vorne ein breiter Platz und dann gibt es eine Wölbung, wo man Richtung Gintendreiter noch mehr Platz schafft. Das ist dann eine Einheit. Wenn wir Geld haben, können wir den Platz bei der Kirche noch machen.

GR. Schärfl: als Bewohner möchte er sagen, früher, wenn die Leute geparkt haben, im Winter, hat er immer gehört, wie es gekracht hat, denn sie musste rückwärts herausfinden. Es ist nicht nur wegen des Brunnens oder Kindergarten, sondern dass sich der Autofahrer leichter tut. Auch ältere Leute tun sich schwer beim Ausparken. Es „zieht“ sowieso keiner durch, denn die Blumentröge bleiben bestehen, dass man wirklich nur bei dieser einen Spurt ein- oder ausfahren kann. Bei der Kirchentür passiert gar nichts. Da kann kein Auto fahren.

Bgmin Scheuringer: wer kann sagen, wie breit die Spur ist?

GV. Ortner: definitiv wäre die Spur 2,5 m breit, es verbleiben 4,5 Meter. Die Kirchenleute haben dort Platz.

GR. Payrleitner: war von Anfang an dabei bei der Planung der Parkplätze. Bei der ersten Bauausschusssitzung für die Marktplatzgestaltung war die Frage, wie machen wir die Parkplätze? Es wurde geschaut, wie kann man einparken und ausparken. Es hat geheißen, wir beobachten und machen keine Linien, denn ansonsten wird alles wieder wie beim alten Marktplatz. Es gibt keine gezogenen Linien.

GV. Ortner: wenn man irgendwo hinkommt, orientiert man sich, wo man parken kann. Ältere Leute suchen eine Parkplatzmöglichkeit durch Kennzeichnung.

GR. Kopfberger: für ihn ist die Sinnhaftigkeit trotz dieser Beiträge und Diskussionen bis jetzt nicht erkennbar. Karin führte an, es gibt teilweise Probleme mit dem Parken vor der Musikschule. Ein massives Verkehrs- und Parkproblem, was wir nur durch die Öffnung dieser Straße lösen könnten, das sieht er aber nicht so. Er kann sich in der Praxis nicht vorstellen, wenn man in beiden Richtungen fahren kann. Er kann sich nicht vorstellen, wie das funktionieren soll. Wenn Parkplätze belegt sein und von beiden Seiten wird hineingefahren, muss einer, eventuell auch einmal und eingeübter PKW-Fahrer, rückwärts schieben. Das ist genauso ein Problem wie geschildert wurde mit dem Ein- und Ausparken. Laut Statistik der Musik haben wir im Jahr zwischen 15-20 Begräbnisse. Der Begräbniszug, wenn wir in Zukunft dort parken, auf der Fahrbahn aufstellen und ob dies sinnvoll ist? Zu dieser Situation muss man dazurechnen, wir haben 52 Sonntage und Feiertage und auch zu dieser Zeit haben die weniger Platz vor der Kirche. Das erwähnte Kreuz was man auf der Straße

machen muss vor dem Zugang Kindergarten – wäre das auf den Parkplatzbereich? Was mach es für einen Sinn auf der Fahrbahn ein X zu machen als Hinweis, ich darf dort nicht parken. Das brauche ich nicht, denn wenn der Kindergartenbus kommt, der schaltet die Warnblinkanlagen ein und dann kommt der Verkehr zum Stillstand. Die anderen müssen solange warten. Es könnte auch sein, dass der Kindergartenbus dort steht und es fährt ein PKW ein. Der Kindergartenbus ist dann blockiert, einer muss zurückfahren. Er möchte weiters argumentieren, ob der Marktplatz mit der Öffnung dieser Fahrbahn am Abend sicherer will, wenn man ihn queren will? Da muss man nicht nur an die Hauptstraße denken, sondern ich muss eine zweite Fahrbahn überqueren und die Autos können von beiden Seiten kommen. Wurde die Aufmauerung des Brunnens in dieser Form im Bauausschuss beschlossen? Ist das vielleicht nicht die optimale Lösung für die weitere Entwicklung und Situation.

GV. Schabetsberger: Aufbau des Brunnens - es waren alle Fraktionsobmänner dort und die Bürgermeisterin sowie der Vizebürgermeister. Es wurde einstimmig gesagt, es wird gemacht, denn es gibt dazu Kosten von rund € 10.000,-. Diese Entscheidung haben wir uns nicht leicht gemacht. Aufgrund der Historie, dass es der älteste Brunnen war, wurde gesagt, wir wollen ihn wiederbeleben lassen, weil er zum Marktplatz dazugehört.

GR. Kopfberger: das stimmt nicht ganz, er hat mit vielen Senioren gesprochen, der Brunnen war weiter hinten. Seiner Meinung nach schaffen wir mit der Öffnung der Fahrbahn keine Verbesserung. Für ihn ist es ein Wahnsinn, wenn mit einem Mehrheitsbeschluss so eine wichtige Entscheidung getroffen wird.

Zuhörer Daringer: zur Wortmeldung von GV. Schabetsberger: jeder Autofahrer muss sowieso stehenbleiben, wenn Leute dort stehen. Das „MUSS“ müsste seiner Meinung nach auf „MÜSSTE“ geändert werden. Was hat jemand davon, wenn er angefahren wurde? Zu diesem Zeitpunkt ist es zu spät. Zur Wortmeldung von GR. Schneglberger: er hat nicht gewusst, dass man bereits seit 1998 nicht mehr durchfahren kann. 2003 wurde diese offizielle Beschlussfassung von irgend jemand bewirkt. Bürgermeister Demmelbauer hat seinerzeit einen Ministrant bei der Kirchentür vor einem Auto abgefangen, dieser wäre komplett ins Auto gerannt. Jetzt kam die Klage: damals wurden auch die Leute nicht befragt. Mag schon sein, aber will man denselben Fehler wieder machen? Fragen wir wieder die Leute nicht? Er hat einige Bilder vorbereitet, die gezeigt werden gezeigt. GV. Ortner sagte „man kann es sich richten wie man will“. Legt der Gemeinderat wirklich keinen Wert auf Meldungen von jungen Nicht-Kirchengeher, die auf Facebook schreiben „von der Messe direkt in den Friedhof“? Eine gute Wortmeldung. Oder „auch wenn´s mich nicht trifft, da ich eh nicht in der Kirche bin, aber wie will man am Sonntag oder noch schlimmer bei Begräbnissen mit der Kombination Kirchbesucher und Autofahrer umgehen? Junge Leute, auch wenn sie keine Kirchbesucher sind, denken über den Platz vor der Kirche nach.

GV. Ortner: Bei den Diskussionen sind Sachen künstlich aufgebauscht worden. Es geht bei der Öffnung darum, dass man eine Ordnung hineinbekommt, dass man einen gefahrenfreien Zufahrt für den Kindergartenbus bekommt. Es ist kein Affront gegen die Kirche und die Kirchengänger, weil dadurch, dass noch ein abgesicherter Platz freibleibt, ist die Gefahr nicht gegeben, dass jemand zusammengefahren wird. Ansonsten müsste man den ganzen Marktplatz autofrei machen, egal wo ich gehe, ich kann überall zusammengefahren werden. Er glaubt nicht, dass das die große Gefahr ist. Sein Antrag lautet: Öffnung einer 2,5 m breiten Fahrspur, Schaffung von Parkplätzen von Absperrung weg bis Brunnen und Kennzeichnung der Zugänge Kindergarten und Laufenböck.

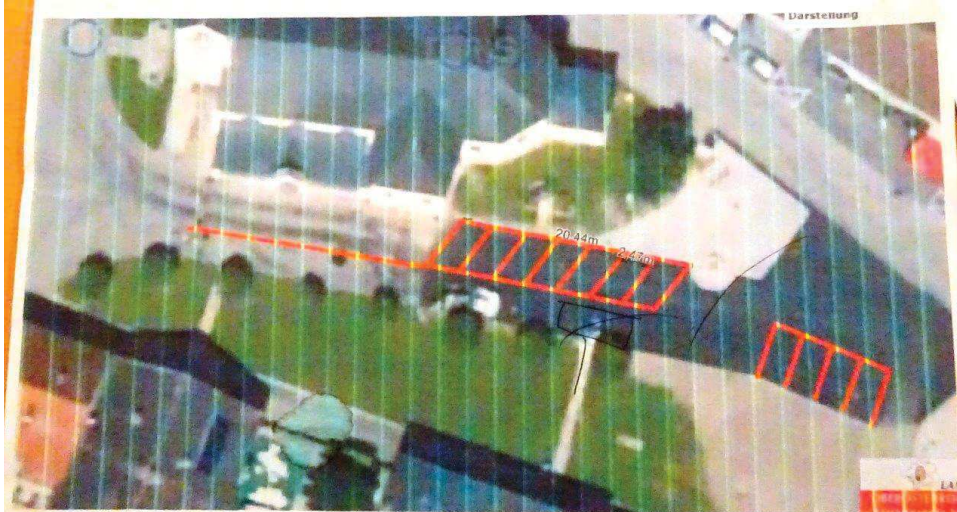


Foto von GR. Sperl

Bgmin Scheuringer: möchte abschließend sagen, der Gemeinderat hat nun extrem viele Sachen gehört, teilweise auch Unklarheiten wie Parkplätze, keine Einbahn sondern beidseitig befahrbar, auch das Aufmalen der X, machen wir diese? Es sind viele Sachen, die nochmals abgemessen und besprochen gehörten usw. Wir wollen doch nicht parteipolitisch arbeiten. Wir wollen doch, dass alle Riedauer und die Besucher den Markt- und Kirchenplatz nutzen können. Seid ihr euch alle so einig, dass wir bereits einen Beschluss herbeiführen? Es ist traurig und sie ist maßlos enttäuscht, wenn jetzt definitiv ein Beschluss bewirkt wird.

GR. Schroll will, dass festgehalten wird, dass definitiv mit Trögen abgesperrt ist.

Die Amtsleiterin bittet um den Plan und ersucht, dass die Tröge eingezeichnet werden als Beiblatt zum Protokoll (leider noch nicht übergeben).

GR. Tallier: das ist ein Zeichen, dass es keinen definitiven Plan mit eingezeichneten Trögen gibt.

GV. Arthofer: wir haben sehr wohl im Vorhinein diskutiert, ob die Straße aufgemacht wird. Es wurde bei der ersten Begehung des Bauausschusses gesagt, dass geöffnet werden sollte. Es war immer ein Thema im Bauausschuss.

GR. Sperl: Der Antrag von GR. Ortner lautet, dass die Fahrspur aufgemacht wird. Ich stelle den Zusatzantrag (nur wirksam, wenn es zu einem positiven Beschluss kommt), dass diese Entscheidung einer Volksbefragung unterzogen wird am 27.9. 2015.

GR. Desch: über eine Volksbefragung wurde jetzt überhaupt nicht diskutiert. Es wird von manchen Volksvertretern eine Befragung nicht gewollt.

Bgmin Scheuringer: da möchte sie jetzt wirklich ins Detail gehen. Die Bürgermeisterin möchte mit einem Zusatzantrag eine Befragung der Bevölkerung erwirken. Eine breite Bürgerbefragung, das wäre ihr Wunsch. Sie kann aber da nicht ein Beiblatt bei der Gemeindenachricht dazulegen, denn in einem Haushalt sind viele Personen, auf einem Beiblatt kann einer abhacken und sagen, ich will oder ich will nicht. Es muss eine breite Bevölkerungsbefragung werden von Alt und Jung. Dann enttäuschen wir die Bevölkerung nicht. Das Ergebnis muss zur Kenntnis genommen werden.

GR. Schroll erinnert euch an die Volksbefragung. Damals sagten wir: jetzt haben wir so viele gewählt, die entscheiden sollen. Jetzt machen wir dasselbe? Stimmen wir jetzt bitte ab.

Zuhörer Donnerbauer: für ihn hört es sich an, als ob sie sich dafür fürchten.

GR. Kopfberger: warum keine Bürgerbefragung? Im Landtag wurde beschlossen, dass Bürgerbeteiligung sehr stark herabgesetzt wurden. 6-7 % der Bürger können verlangen, dass eine Bürgerbeteiligung gemacht wird, das ist ganz aktuell. GR Schroll spricht sich jetzt dagegen aus. Wenn diese wichtige Entscheidung mit Mehrheitsbeschluss durchgedruckt wird, ist es zwar demokratisch, aber nicht bürgernahe. Zur Präzisierung, er kann sich nicht vorstellen, dass das in beiden Richtungen funktionieren kann.

Bgmin Scheuringer möchte eine Vertagung, Bürgerbefragung und dann Entscheidung. Sie stellt den Antrag auf Vertagung. Die Tröge sollten so aufgestellt werden, wie kommen die Parkplätze usw. Eine Vertagung und wirklich die Bürger befragen. Dann gehen wir wieder in den Gemeinderat.

GV. Ortner: dann stelle den Antrag auf Vertagung und dann lass über meinen Antrag abstimmen.

GR. Trilsam: es ist schon ein wenig ein „Bauchgefühl“, man muss schon die Bevölkerung auch befragen.

Bürgermeisterin Scheuringer stellt den Antrag auf Vertagung.

Vizebgm. Mitter stellt den Antrag auf geheime Abstimmung des Hauptantrages.

Zuerst lässt die Bürgermeisterin über ihren Antrag auf Vertagung mittels Handzeichen abstimmen

Beschluss für Vertagung: 13 JA-Stimmen von GR. Humer, GR. Tallier, GR. Kopfberger, GR. Ebner, GR. Berghammer, GR. Donnerbauer, Vizebgm. Mitter, Bgm. Scheuringer, GR. Kraft, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GR. Mayrhuber, GR. Sperl.
12 NEIN-Stimmen von GR. Schroll, GR. Ing. Unterortner, GV. Arthofer jun., GR. Eichinger, GV. Schabetsberger, GV. Ortner, GR. Arthofer sen., GR. Schärfl, GR. Desch, GR. Schneglberger, GV. Ruhmaseder, GR. Krupa

Somit ist dieser Punkt vertagt.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal

TOP. 6.) Genehmigung einer Verordnung betreffend Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG .

Sachverhaltsdarstellung durch die Bürgermeisterin:

Auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtscharta der Europäischen Union war es erforderlich, hoheitliche Entscheidungen, wozu insbesondere jene des Verwaltungsrechts zu zählen sind, im Rechtsmittelweg durch Gerichte überprüfen zu lassen. Die Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenaten entsprach diesbezüglich zwar der Forderung nach Weisungsunabhängigkeit der Rechtsmittelinstanzen, nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten waren dadurch aber keine „echten“ Tribunale geschaffen worden. Die führte in der Praxis zu diversen

Schwierigkeiten und internationalen Vollzugsproblemen. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wurden die bestehenden weisungsfreien Rechtsschutzbehörden durch Verwaltungsgerichte abgelöst. Rechtstechnisch bedient sich der Verfahrensgesetzgeber einer spezialnormativen Neukodifikation des Verfahrens auf der Grundlage der von der Behörde anzuwendenden Verwaltungsverfahrenbestimmungen.

Die Rolle der belangten Behörde:

Vorverfahren: Eine Beschwerde ist bei der Behörde einzubringen. Im Beschwerdeverfahren hat diese (neben einigen formalen Prüfungspflichten) im Rahmen des Vorverfahrens nochmals Gelegenheit, im Rahmen des Beschwerdevorbringens allfällige „Fehler“ zu korrigieren (Beschwerdevorentscheidung). Im Verfahren zur Kontrolle von Maßnahmen ist ein Vorverfahren nicht vorgesehen. Im Säumnisverfahren hat die belangte Behörde Gelegenheit, den ausständigen Bescheid innerhalb von 3 Monaten nachzuholen.

Die belangte Behörde hat, wie der Beschwerdeführer, Parteistellung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Die Behördenfunktion endet also mit der Vorlage des Aktes an das Verwaltungsgericht.

Eine Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides einzubringen und ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, da diese im Rahmen des Vorverfahrens nach der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch macht.

Bei Einlagen einer Beschwerde kann die Behörde ihre Entscheidung innerhalb von 2 Monaten als verspätet oder unzulässig zurückweisen oder die Beschwerde im Rahmen des Beschwerdevorbringens (Gründe und Begehren) abändern.

Erfolgt nun eine Übertragung gem. § 43 Abs. 4 OÖ. GemO an die Bürgermeisterin, so kann das Verfahren schneller bearbeitet werden, da ansonsten kurzfristig Gemeinderatssitzungen einzuberufen sind und mit folgenden „Beschlüssen“: Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden gestellt? Ja/nein

Wenn ja – dem Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird entsprochen? Ja/nein

Von einer Beschwerdevorentscheidung wird abgesehen? Ja/nein

Es wird ein Widerspruch nach § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben? Ja/nein

Bericht an den Gemeinderat in der Sitzung vom

GR. Sperl: Ist dies eine Verpflichtung, auch wenn sie die Übertragung genehmigen?

Amtsleiterin: nein

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung und lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 5 JA-Stimmen von GR. Sperl, GR. Mayrhuber, GR. Kopfberger, GR. Ebner und GR. Donnerbauer.
17 NEIN-Stimmen von Bgm. Scheuringer, Vizebgm. Mitter, GR. Trilsam, GR. Payrleitner, GR. Kraft, GR. Schneglbberger, GR. Desch, GR. Humer, GR. Schärfl, GR. Arthofer sen., GV. Ortner, GV. Schabetsberger, GR. Eichinger, GR. Schroll, GR. Unterortner, GV. Arthofer jun., GR. Krupa
3 Stimmenthaltungen von GV Ruhmanseder, GR. Tallier und GR. Berghammer

Der Antrag ist somit nicht angenommen.

GV. Ortner und GV. Ruhmanseder verlassen das Sitzungszimmer.

TOP. 7.) Genehmigung eines Fördervertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreffend ABA BA 5, Leitungskataster.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Von der Kommunalkredit, die Umweltförderung des BMLFUW, wurde ein Förderantrag für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 5 Leitungskataster eingereicht, welcher positiv beurteilt wurde. Im nächsten Schritt soll nun ein Fördervertrag mit der KPC angeschlossen werden. Die Unterlagen wurden den Fraktionsführern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Sie stellt den Antrag auf Genehmigung.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Wien, am 23.04.2015

**Ihr Förderungsantrag B300292, BA 5 Marktgemeinde Riedau, Leitungskataster
Förderungsvertrag und Information**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten bevorzugt per E-Mail an wasser@kommunalkredit.at oder über die Upload-Möglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:
http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/wasser/alle_unterlagen/

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum **Förderungsvertrag** im Dokument
 Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlung sind im Menüpunkt **Auszahlungsunterlagen** ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument
 Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Silvia Tomaschek (Tel. +43-1-31631/312) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Riedau**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B300292**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 5 Marktgemeinde Riedau, Leitungskataster
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	207.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	103.500,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 103.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 0,37 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt,
6. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
7. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
8. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen,
9. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
10. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
11. die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten, wobei bei schwer wiegenden Mängeln im Ausschreibungs- und/oder Vergabeverfahren die gesamten die Vergabe betreffenden Kosten nicht förderungsfähig sind,
12. die Bestimmungen zur Durchführung eines Planungswettbewerbes (§ 4 Abs. 1 Z 2a Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft) einzuhalten, wobei bei Nichteinhaltung die gesamten Kosten des Bauabschnittes
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Tarif- und Investitionsförderungen gem. Ökostromgesetz, KLIEN-Förderaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen.
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 10 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft,
18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 1 bis 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft handelt,
19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungswerber gemäß § 5 Z 5 FRL handelt,
20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zulässig.
21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor.

22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen.
23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen,
24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.
25. über einen Zeitraum von fünf Jahren nach endgültiger Fertigstellung befestigter öffentlicher Flächen, in denen die Leitungstrasse verläuft, keine weiteren Einbauten zuzulassen, wenn er gemäß § 8 Abs. 1 Z 4a oder 4b Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft die um zwei Euro erhöhten Pauschalsätze pro errichteten förderfähigen Laufmeter in Anspruch genommen hat. Bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung ist der zusätzlich gewährte Pauschalsatz von zwei Euro pro errichteten förderfähigen Laufmeter Leitung zurückzuzahlen,
26. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen, sofern das Nominale der Förderung laut Fördervertrages größer oder gleich 75.000 Euro ist. Die Hinweistafel bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Beiblattes zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten.
27. im Falle, dass die Förderung als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie, die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der Europäischen Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Der Fördernehmer hat bei allen geförderten Bauvorhaben die jeweils für ihn verbindlichen Vergabegesetze einzuhalten.
2. Nachfolgend genannte Ausschreibungs- bzw. Angebotsgrundlagen sind für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 300.000 Euro exklusive Umsatzsteuer anzuwenden:
 - ÖNORM A 2060 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen" idgF (ausgenommen Bauleistungen)
 - Bei Bauleistungen sind zusätzlich einzuhalten:
 - Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12
 - Angebotsschreiben (Angebotshauptteil) für Bauleistungen in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Version
 - ÖNORM B 2110 "Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen" idgF (gilt für Bau- und Haustechnikleistungen) ohne Normverweise
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preis-erhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Bei der Umrechnung veränderlicher Preise ist der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Indexwert „Siedlungswasserbau – Gesamt“ als Höchstwert
5. Die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens hat jedenfalls im "Amtlichen Lieferungs-anzeiger" (Matznergasse 17, 1140 Wien) unter der Internetadresse „www.lieferanzeiger.at“ zu erfolgen.
6. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung (gemäß § 128 Bundesvergabegesetz 2006) der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht.

Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
8. die zuständige Dienststelle des Amtes der

Zuschussplan

Antragsnummer: **B300292**

Fördernehmer: **Marktgemeinde Riedau**

Name: **BA 5 Marktgemeinde Riedau, Leitungskataster**

Planversion: 1

Druckdatum: 24.04.2015

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	207.000,00	
Förderbarwert:	103.500,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2015	
Barwertzinsatz:	0,37	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2015	BZ	45,00	45,00	0,00	plan
31.12.2015	BZ	55,00	54,90	0,10	plan
30.06.2016	FZ	2.444,00	2.434,98	9,02	plan
31.12.2016	FZ	2.432,00	2.418,55	13,45	plan
30.06.2017	FZ	2.420,00	2.402,17	17,83	plan
31.12.2017	FZ	2.408,00	2.385,85	22,15	plan
30.06.2018	FZ	2.396,00	2.369,58	26,42	plan
31.12.2018	FZ	2.384,00	2.353,35	30,65	plan
30.06.2019	FZ	2.372,00	2.337,18	34,82	plan
31.12.2019	FZ	2.360,00	2.321,07	38,93	plan
30.06.2020	FZ	2.348,00	2.305,00	43,00	plan
31.12.2020	FZ	2.336,00	2.288,99	47,01	plan
30.06.2021	FZ	2.324,00	2.273,02	50,98	plan
31.12.2021	FZ	2.312,00	2.257,11	54,89	plan
30.06.2022	FZ	2.300,00	2.241,25	58,75	plan
31.12.2022	FZ	2.289,00	2.226,41	62,59	plan
30.06.2023	FZ	2.278,00	2.211,62	66,38	plan
31.12.2023	FZ	2.267,00	2.196,88	70,12	plan
30.06.2024	FZ	2.256,00	2.182,18	73,82	plan
31.12.2024	FZ	2.245,00	2.167,53	77,47	plan
30.06.2025	FZ	2.234,00	2.152,93	81,07	plan
31.12.2025	FZ	2.223,00	2.138,37	84,63	plan
30.06.2026	FZ	2.212,00	2.123,86	88,14	plan
31.12.2026	FZ	2.201,00	2.109,39	91,61	plan
30.06.2027	FZ	2.190,00	2.094,98	95,02	plan
31.12.2027	FZ	2.179,00	2.080,61	98,39	plan
30.06.2028	FZ	2.168,00	2.066,28	101,72	plan
31.12.2028	FZ	2.157,00	2.052,00	105,00	plan
30.06.2029	FZ	2.146,00	2.037,76	108,24	plan
31.12.2029	FZ	2.135,00	2.023,58	111,42	plan
30.06.2030	FZ	2.124,00	2.009,43	114,57	plan
31.12.2030	FZ	2.113,00	1.995,33	117,67	plan
30.06.2031	FZ	2.102,00	1.981,28	120,72	plan
31.12.2031	FZ	2.091,00	1.967,27	123,73	plan
30.06.2032	FZ	2.081,00	1.954,25	126,75	plan
31.12.2032	FZ	2.071,00	1.941,27	129,73	plan
30.06.2033	FZ	2.061,00	1.928,33	132,67	plan
31.12.2033	FZ	2.051,00	1.915,43	135,57	plan
30.06.2034	FZ	2.041,00	1.902,57	138,43	plan
31.12.2034	FZ	2.031,00	1.889,75	141,25	plan
30.06.2035	FZ	2.021,00	1.876,97	144,03	plan
31.12.2035	FZ	2.011,00	1.864,24	146,76	plan
30.06.2036	FZ	2.001,00	1.851,54	149,46	plan
31.12.2036	FZ	1.991,00	1.838,89	152,11	plan
30.06.2037	FZ	1.981,00	1.826,27	154,73	plan
31.12.2037	FZ	1.971,00	1.813,70	157,30	plan
30.06.2038	FZ	1.961,00	1.801,16	159,84	plan
31.12.2038	FZ	1.951,00	1.788,67	162,33	plan
30.06.2039	FZ	1.941,00	1.776,22	164,78	plan
31.12.2039	FZ	1.931,00	1.763,80	167,20	plan
30.06.2040	FZ	1.921,00	1.751,43	169,57	plan
31.12.2040	FZ	1.878,83	1.709,82	169,01	plan
Summe		108.441,83	103.500,00	4.941,83	

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über ihren Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, GV Ortner und GV Ruhmaseder sind nicht im Sitzungszimmer.

GV. Ortner betritt das Sitzungszimmer.

TOP. 8.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses GV. Schabetsberger:

Am 19.5.2015 wurde in der Sitzung des Wohnungsausschusses am 19.5. folgende Tagesordnung behandelt:

1. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 41, **Wohnung Nr. 7** im 2. Obergeschoß, (2 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 99,01 m²
2. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Marktplatz 84-85, **Wohnung Nr. 5 BETREUBARES WOHNEN**, im Erdgeschoß; Nutzflächenausmaß 56,35 m²
3. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 25, **Wohnung Nr. 6** im 1. Obergeschoß, (1 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 82,74 m²
4. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 25, **Wohnung Nr. 2** im Erdgeschoß, (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 64,76 m² (
5. Allfälliges.

TOP. 11.) Vergabe von drei ISG-Wohnungen und einer Wohnung im Betreubaren Wohnen.

GV. Schabetsberger stellt den Antrag, dass die freien Wohnung laut Vorschlag des Wohnungsausschusses vergeben werden und zwar:

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 41, **Wohnung Nr. 7** im 2. Obergeschoß, (2 Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 99,01 m². Vergabe an D***** Claudia, kein Ersatz

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Marktplatz 84-85, **Wohnung Nr. 5 BETREUBARES WOHNEN**, im Erdgeschoß; Nutzflächenausmaß 56,35 m². Vergabe an L***** Paula, Ersatz Frau L***** Anna

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Pittnerstraße 25, **Wohnung Nr. 2** im Erdgeschoß, (kein Kinderzimmer); Nutzflächenausmaß 64,76 m². Vergabe an Frau L***** Anna, Ersatz Frau H***** Elfriede.

Beschluss: Der Antrag erhält 24 JA-Stimmen, GV. Ruhmaseder ist nicht im Sitzungszimmer

GV. Ruhmaseder betritt das Sitzungszimmer.

TOP. 12.) Resolution bezüglich Entwicklung eines Modells „5x5“ für leistbares Wohnen für junge Menschen.

Die Bürgermeisterin ersucht GV. Arthofer um Berichterstattung.

GV. Arthofer bringt den Sachverhalt lt. Information zur Kenntnis. Er stellt den Antrag, diese Resolution vollinhaltlich zu genehmigen:

Das Modell „5 x 5 – Junges Wohnen“, ist eine **Unterstützungsmöglichkeit für junge Erwachsene zur Gründung ihres ersten Hausstandes**. Es soll in Zeiten kontinuierlich stark steigender Mietpreise in Oberösterreich die ersten eigenen vier Wände leistbar machen. Das Modell ist **missbrauchssicher, insbesondere gegen „Mitnahmeeffekte“** durch Vermieter, da die einzelnen **Gemeinden** in Abstimmung mit Wohnbaugenossenschaften und Privatvermietern einerseits und der **Wohnbauabteilung des Landes OÖ** als

Fördergeber andererseits, die für eine **Förderung** in Frage kommenden **Objekte** festlegen. Dadurch sind die **Kosten des Landes für die Förderung kalkulierbar**. Beim Modell „5 x 5 – Junges Wohnen“ sollen keinesfalls „Uraltwohnungen“ herangezogen werden. Die ausschließliche Festlegung auf Mietwohnungen der **Ausstattungskategorie A oder B gemäß Mietrechtsgesetz** garantiert den angemessenen Standard. **Konkret gelten für das Modell „5 x 5 – Junges Wohnen“ folgende Regeln:**

- **Eine fixe Miete von 5 Euro/m² brutto inkl. Betriebskosten (kalt) für den Mieter - die Differenz auf den eigentlichen Mietpreis übernimmt das Land OÖ**
- **Für Junge zwischen 18 und 30 Jahren**
- **Für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren**
- **Einmalige Inanspruchnahme möglich**
- **Förderung für Wohnungen der Ausstattungskategorie A oder B gemäß Mietrechtsgesetz möglich**
- **Heranziehung verfügbarer Wohnungen – zum Beispiel aktuelle Leerstände**
- **Hauptwohnsitz bereits in der Gemeinde oder wird neu in der Gemeinde angemeldet**
- **Wohnungsgröße maximal 60 m² plus weitere 10m² pro zusätzlicher Person**
- **Maximales Haushaltseinkommen bis Euro 1.400 netto (=19.600 netto jährlich) für 1 Person**
 - **Maximales Haushaltseinkommen bis Euro 1.900 netto (=26.600 netto jährlich) für 2 Personen zuzüglich Euro 350 netto für jede weitere Person oder Kind**
- **Nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums kann Wohnung zu Normalmiete weiterbewohnt werden**
- **Keine zusätzliche Gewährung von Wohnbeihilfe – aber es gilt ein Verschlechterungsverbot – sollte die Wohnbeihilfen-Regelung im Einzelfall günstiger kommen, dann gilt diese**

Beispiel:

Wenn die marktübliche Miete einer Wohnung 8 Euro/m² inkl. Betriebskosten (kalt) wäre, dann müsste das Land 3 Euro/m² zuschießen, um eine „5 x 5“ Wohnung zu ermöglichen. Die Gesamtkosten für ein Jahr würden bei einer 60-Quadratmeter-Wohnung 2.160 Euro betragen. Mit einem Budgetvolumen von zirka 2,2 Millionen Euro könnten demzufolge 1.000 „5 x 5 – Junge Wohnungen“ vom Land Oberösterreich finanziert werden. Der tatsächliche Kostenpunkt dürfte jedoch deutlich niedriger liegen, weil nicht alle Wohnungen der Maximalgröße entsprechen werden und zudem ein Teil der Förderung durch den Wegfall der Wohnbeihilfe kompensiert würde.

Konkret bietet das Modell „5 x 5 –Junges Wohnen“ folgende Vorteile gegenüber dem Modell des Landes Oberösterreich:

- **Wohnungen die am Markt sind, können sofort eingesetzt werden**
- **Überschaubare Kosten für MieterInnen und öffentliche Hand**

- **Gemeinde hat Gestaltungsspielraum durch Auswahl der Objekte**
- **Keine Kosten für die Gemeinden – es muss kein Grund durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden**
- **Auch Einzelwohnungen oder Häuser mit wenigen Wohnungen können zu „5 x 5 – Junges Wohnen“ werden**
- **Für „5 x 5 –Junges Wohnen“ können bestehende Objekte verwendet werden, es müssen nicht mindestens 12 Wohneinheiten wie beim Modell des Wohnbaureferenten errichtet werden**
- **Kleinere Gemeinden fallen aus dem Modell des Wohnbaureferenten heraus, da sie 12 Wohnungen nach Fertigstellung oder Ablauf der ersten 5 Jahre nicht füllen können.**
- **„5 x 5 – Junges Wohnen“ sorgt für „Durchmischung“ der Generationen in Wohnungsbauten und verhindert so „Jugendghettos“**
- **MieterInnen müssen nach Zeitablauf nicht ausziehen**
- **Keine steigende Annuitätenbelastung, wie im Wohnbaureferenten-Modell**
- **Hohe Flexibilität, weil beliebig viele Wohnungen zu „5 x 5 – Junges Wohnen“ gewidmet und auch wieder rückgewidmet werden können (etwa wenn sie nach dem 5-Jahres- Zeitraum weiter bewohnt werden)**

Resolution der Marktgemeinde Riedau betreffend ein Modell „5 x 5“ für leistbares Wohnen für junge Menschen

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau fordert die OÖ. Landesregierung sowie den OÖ. Landtag auf, gemeinsam mit den Gemeinden ein Modell „5 x 5“ zu entwickeln, das jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren einmalig die Möglichkeit bietet, für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren eine Wohnung mit einer fixen Miete von 5 Euro/m² brutto inkl. Betriebskosten (kalt) zu beziehen.

Begründung:

Niedrige Einstiegsgehälter, lange Ausbildungszeiten und prekäre Dienstverhältnisse zum Berufseinstieg machen es jungen Menschen schwer, sich eine eigene Wohnung zu ermöglichen. Die Einkommensdaten der Statistik Austria (2012) belegen: Der Durchschnittsjahresverdienst von 20-29-Jährigen beträgt 13.822 Euro netto. Eine 60-Quadratmeter-Wohnung mit einer marktüblichen Miete von 8 Euro pro Quadratmeter inklusive Betriebskosten (kalt) kostet 5.760 Euro jährlich – das entspricht mehr als 41 Prozent des kompletten Jahresverdienstes (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsgeld); Heizung und Strom sind dabei noch gar nicht mitgerechnet. Im Vergleich dazu liegt das allgemeine Durchschnittseinkommen mit 20.596 Euro netto im Jahr um 50 Prozent höher als das der 20-29-Jährigen. Es ist daher aufgrund der tatsächlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sachlich begründet, junge Menschen bis 30 Jahren mit leistbarem Wohnraum besonders zu unterstützen.

Die Vorteile des Modells „5 x 5 – Junges Wohnen“ liegen auf der Hand: Im Gegensatz zum derzeitigen Modell des Landes Oberösterreich müssen die jungen Personen und Familien nicht nach einer bestimmten Frist aus der Wohnung ausziehen, denn nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraums kann die Wohnung zu Normalmiete weiterbewohnt werden. Am Markt verfügbare Wohnungen können sofort eingesetzt und müssen nicht erst errichtet werden, wobei den Gemeinden ein entscheidender Gestaltungsspielraum durch die Auswahl der Objekte eingeräumt wird. Das Modell besticht zudem durch seine hohe Flexibilität, weil beliebig viele Wohnungen gewidmet und auch wieder zurückgewidmet werden können und nicht ganze (Jugend-)Wohnhäuser dafür vorgesehen werden müssen.

Die Kommunen erhalten mit dem Modell „5 x 5“ die Möglichkeit, Objekte in den Wohnkategorien A oder B bis maximal 60 m² (plus weitere 10 m² pro zusätzlicher Person) beim Land vorzuschlagen. Gemeinsam wird der konkrete Förderbedarf der jeweiligen Wohnungen ermittelt, um auf die Miete von 5 Euro/m² herunterzukommen. Die Kosten für die Förderung sollen vom Land getragen werden.

Das Modell „5 x 5“ sollen nur jene in Anspruch nehmen können, deren Einkommen 1.400 Euro netto nicht übersteigt; bei zwei Personen soll das maximale Haushaltseinkommen bei 1.900 Euro netto liegen (zuzüglich 350 Euro netto für jede weitere Person oder jedes weitere Kind).

Selbstverständlich steht bei Inanspruchnahme dieses Modells keine Wohnbeihilfe zu. Sollte die Wohnbeihilfen-Regelung im Einzelfall jedoch günstiger kommen, ist diese heranzuziehen („Verschlechterungsverbot“).

Natürlich kann das Modell „5 x 5 – Junges Wohnen“ kurzfristig nur in jenen Gemeinden angewendet werden, die über Leerstände verfügen. In vielen Gemeinden gibt es diese vor dem Hintergrund des neuerlichen Höchststands an Wohnungssuchenden in Oberösterreich nicht. Daher muss das Land gleichzeitig auch rasche Maßnahmen zur Anhebung des Neubauvolumens setzen.

Die Bürgermeisterin sagt, dass es derartige Wohnungen bereits in unserem Gemeindefohnhaus in Pomedt gibt. Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen von GV Ruhmanseder, GR. Humer und GR. Desch.

Die Amtsleiterin stellt die Frage, an wen diese genehmigte Resolution zu schicken ist. Dies wird von GV Arthofer noch bekannt gegeben.

TOP. 13.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

GV. Ruhmanseder berichtet über die Sitzung des Kulturausschusses am 14.4.2015 mit folgender Tagesordnung:
Vorbereitung Maibaum- und Marktfest
Sonderpostamt
500-Jahr-Feier und Allfälliges

GR. Kopfberger gibt kurz einen Bericht zum Sonderpostamt.

GR. Sperl - Minderheitsmeinung des Grünen Vertreters im Kulturausschuss: Gewünscht war eine Übersicht der beiden beschlossenen und noch zu erwartenden Ausgaben für die 500-Jahr-Feier und wie viel Geld insgesamt dafür zur Verfügung steht. Es soll uns nicht so gehen wie bei der Marktplatzgestaltung, bei der von EUR 106.000 ausgegangen wurde und dann hat es aber EUR 160.000 gekostet.

TOP. 14.) Bericht der Bürgermeisterin.

Offizielle Eröffnung des Kreisverkehrs am 11.6.2015, alle Gemeinderäte sind dazu eingeladen. Die Bürgermeisterin glaubt, auch die Bürger sollen auf Würstl und ein Getränk eingeladen werden.

TOP. 15.) Allfälliges.

GV. Ortner möchte eine Straßensanierung Zufahrt Mayr Margit in Ottenedt.

GR. Payrleitner berichtet vom „Tag der Einsatzkräfte Sicherheitstag am 4.7.2015“.

GV. Ruhmanseder: am 3.7. 2015 gibt es die Schulschlussfeier der Neuen Mittelschule Riedau zur „500 Jahre Feier“; weiters berichtet er vom Kostümverleih für die 500 Jahr Feier, historische Gewänder kann man finden unter „Hoffest Innsbruck“

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.03.2015 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 22.40 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Arthofer

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmaseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl

Beilage – Bürgerfragestunde am 21.5.2015

Bürgerfragestunde:

Hr. Daringer Hermann: Er spricht nicht als Privatperson, sondern er vertritt die Pfarrgemeinde als Obmannstellvertreter. Frau Obfrau hat sich aus dem Thema herausgehalten, was er auch versteht. Der Pfarrgemeinderat will sich zu diesem Thema einbringen. Es geht um TOP. 7.) „Durchfahrt bei der Kirche“ an der Südseite. In der Tagesordnung zu dieser Sitzung steht nur Beratung. Nachdem er aber am Dienstag ungewollter Weise im Gasthaus zur einer Fraktionssitzung dazukam, hat er gehört, dass nicht nur Beratung, sondern um Beratung und Beschlussfassung. Deshalb hat sich für den PGR die Sitzung geändert und zwar insofern: wie sollen wir uns äußern, wenn erst nachher die Beratung stattfindet und während der Sitzung darf er keine Wortmeldung mehr abgeben. Seine Frage ist deshalb, darf er sich bei diesem TOP. zu Wort melden? Ist es möglich zwischen Beratung und Beschlussfassung zu Wort melden? Sie können jetzt keine Stellungnahme abgeben, wenn sie nicht wissen, was bei der Beratung gesagt wird. Es könnte sein, dass sich bei der Beratung ohnedies einiges ergibt.

Bgm. Scheuringer: GV. Ortner hat diesen Tagesordnungspunkt als „Beratung und Beschlussfassung“ eingebracht. Sie als Bürgermeisterin appelliert aber an den Gemeinderat, dass es heute noch nicht zur Beschlussfassung kommt. Sie glaubt, der Bauausschuss hat zwar in der letzten Sitzung diese „Öffnung“ aufgeworfen; eine Abstimmung im Bauausschuss ergab ein Ergebnis 3:3 und dann hat es geheißen, es wird dem Gemeinderat zur Diskussion übergeben. Sie glaubt, in dieser Situation gehört die Bevölkerung eingebunden. Die Bürgermeisterin hofft, dass dies ist im Sinne aller Gemeinderäte ist. Wir können jetzt vernünftig diskutieren und dann gehören die Bürger informiert und befragt. Das Ergebnis müssen wir zur Kenntnis nehmen. Bisher wurde es im Bauausschuss mit 6 Personen und dann in den Fraktionen beraten und jetzt mit befassten sich damit 25 Gemeinderäte. In diesem Fall will die Bevölkerung mitreden und deshalb will sie nur einen Beratungspunkt.

GV. Ortner beschwert sich bei der Bürgermeisterin darüber, dass sie den TOP so auf die Tagesordnung hätte setzen müssen, wie er es beantragt hat. Wir reden schon seit einem Jahr von diesem Thema. Er will zu einem Ergebnis kommen, wenn es noch ein Jahr verschoben wird, kommt auch kein anderes Ergebnis zustande. Er will definitiv einen Beschluss herbeiführen. Wie „zugemacht“ wurde, wurde auch die Bevölkerung nicht gefragt. Wir haben die Bevölkerung nicht gefragt, wie wir den Marktplatz umgestaltet haben. Er findet, das ist der letzte Abschnitt der Marktplatzgestaltung und deswegen ein Beschluss.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass er als Einzelperson diesen Antrag gestellt hat.

GV Ortner antwortet mit ja, als Obmann des Bauausschusses. Es ist nicht nur seine Meinung, sondern auch die Meinung seiner Fraktion und er glaubt von anderen auch noch.

Die Bürgermeisterin kann nicht verstehen, dass man das breiter in der Öffentlichkeit diskutiert, sondern dass 25 Gemeinderäte das entscheiden.

GR. Eichinger: es wurde die Bevölkerung auch damals nicht gefragt, wie diese Straße zugemacht wurde. Damals hat es vielleicht auch Befürworter und Gegner gegeben.

Bgmin Scheuringer: Es wurde vor vielen Jahren gemacht, soviel sie weiß hat der Gemeinderat dies beschlossen, aber der Pfarrgemeinderat war informiert.

Fr. Kathi Donnerbauer: damals war die Kirchenrenovierung, Architekt Schrattenecker hat damals die Renovierung geplant und er war voll entsetzt, dass sozusagen „vor der Haustüre“ beim Haupteingang die Straße direkt vorbeiführt. Wer von euch hat direkt bei der Haustüre die Autos vorbeifahren? Dies wurde im PGR besprochen und behandelt. Es wurde dann so geplant, dass dies der Haupteingang ist: die Taufkapelle ist die erstelle Stelle, wenn man die Kirche betritt. Dies wurde konkret im PGR so behandelt und beschlossen. Die sagt, es hat sich sehr gut bewährt. Es wurde ein Kommunikationsplatz wo sich Menschen finden. Sie ist vom Marktplatz mit Brunnen und Pflasterung begeistert, ist aber entsetzt, warum man etwas Gutes, Bewährtes zerstören muss. Und zwar dafür, dass Autos durchfahren können und Menschen sich zurückziehen müssen. Wo bleibt der Mensch, wo das Auto?

In diesem Zusammenhang bringt Frau Bürgermeisterin einen Brief des röm.-kath. Pfarramtes Riedau, Pfarrgemeinderat, vollinhaltlich zur Kenntnis:

Röm.-kath. Pfarramt Riedau

Marktplatz 90/91
4752 Riedau

Pfarrbüro: +437764/20628
Pfarrhof: +437764/8268
E-Mail: pfarre.riedau@diözese-linz.a
DVR: 0029874(10753)

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau
z.H. Frau Bürgermeisterin
Berta Scheuringer
Marktplatz
4752 Riedau

Riedau, am 19.05.2015

Marktgemeinsamt Riedau		
Zi.:		
Eingel. 20. Mai 2015		Egm.
AL.	Bew.	Kassa
Buchh.	Wirtsch.	Allgem.

Betr.: Öffnung der Straße beim Haupteingang unserer Kirche

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Bei der Tagesordnung zur nächsten Gemeinderatssitzung haben wir gelesen, dass wieder die Öffnung der Straße auf der Südseite unserer Kirche als Tagesordnungspunkt angeführt ist. Der Pfarrgemeinderat hat beschlossen, entschieden gegen diese Öffnung Einwand zu erheben. Wir sind enttäuscht darüber, dass keiner der Befürworter mit uns das Gespräch gesucht hat. So müssen wir annehmen, dass die Gerüchte stimmen.

Als 1. Grund wird die Sicherheit der Kindergartenkinder angeführt. Dies können wir jedoch nicht nachvollziehen, da die Kindergartenkinder auch jetzt sicher in den Kindergarten kommen. Noch dazu wo angeblich geplant wäre, die Parkplätze auf die andere Seite (vor die Marienstatue) zu verlegen. Dies würde jedoch eine weitaus größere Gefahr für die Kinder darstellen, wenn dort dann die Autos durchflitzen (es gibt nicht nur rücksichtsvolle Autofahrer).

Auch der 2. Grund ist für uns nicht nachvollziehbar. Denn nur die Bequemlichkeit der Autofahrer kann kein Grund sein. Die Gemeindevertreter anderer Gemeinden sind für Verkehrsberuhigung und bemüht Begegnungszonen zu schaffen, aber bei uns sollen diese aufgelöst werden. Wie soll man das verstehen?

Außerdem scheint es geradezu abwegig, die Kirchenbesucher die durch das Hauptportal die Kirche betreten oder verlassen, der Gefährdung durch den fließenden Verkehr auszusetzen. Besonders wenn man bedenkt, dass dieser Eingang der einzige barrierefreie Zugang in unsere Kirche ist. Man sollte auch bedenken, dass dadurch gerade viele ältere Personen täglich gefährdet sind, denn gerade diese besuchen regelmäßig die Gottesdienste unter der Woche sowie das Rosenkranzgebet, Beichte und die Andachten. Wieder einmal scheint keiner auf die schwächsten unserer Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Unfälle aus der Vergangenheit sollten eigentlich eines Besseren belehren.

Ist es sinnvoll wenn jedes mal vor Begräbnissen, Trauungen, Taufen und anderen Festen der Platz erst wieder abgesperrt werden muss?

Wenn schon solche Diskussionen stattfinden, sollten auch die Gemeindebürger darüber informiert werden, denn nicht nur Kirchenbesucher sondern auch außenstehende sind gegen eine Öffnung, wie man auf Facebook lesen kann. Der Großteil der Gemeindebevölkerung ist ja nicht einmal informiert. Wir finden es schade, wenn politische Willkür über den Köpfen der Gemeindebevölkerung ausgetragen wird, denn zum Wohle der Gemeindebürger kann es ja wohl nicht sein, sonst hätte man nachgefragt.

Der Platz vor der Kirche sollte weiterhin ein Ort der Begegnung bleiben – für alle Riedauer. Wir bitten euch dies zu bedenken.

In Vertretung der Pfarrgemeinderatsmitglieder


Pfarrprov.


Kaplan


Obmann Stv.

Die Bürgermeisterin appelliert nochmals, dass heute nur eine Diskussion stattfindet und kein Beschluss erfolgt. Es soll nicht im Nachhinein heißen, der Gemeinderat hat dies beschlossen. Wenn es der mehrheitliche Wunsch der Bevölkerung ist dies zu öffnen, so ist es für sie kein Problem. Dann ist es der Wunsch. Aber die Bevölkerung soll den Willen kundtun.

GR. Donnerbauer: Er zählt sich als Gemeinderat auch zu den Kirchengehern und er befürwortet vollstens die Vorgehensweise der Bürgermeisterin. Kürzlich dachte er darüber nach: wie will er mit seinem Enkel rund um den Brunnen gehen, wenn die Autos fahren? Da hat er ein Problem, da muss er das Enkel „anbinden“. Kürzlich hat er einen Vater mit Sohn gesehen, die mit dem Rad unterwegs waren. Ein kleines Kind auf dem Fahrrad kann nicht mehr radfahren, wenn auf beiden Straßen gleichzeitig Autos fahren. Ich würde, genauso wie die Bürgermeisterin, appellieren, die Bevölkerung zu fragen. Wenn sie dafür sind, dann sind sie dafür. Im Bauausschuss wurde über die Bürgerbefragung abgestimmt, warum wird sie nicht gemacht?

GV Ortner stellt die Frage, wann das im Bauausschuss beschlossen wurde.

GR. Donnerbauer antwortet, es gibt ein Protokoll, wo dies drinnen steht.

GV. Ortner sagt, das war ein Einwand der Bürgermeisterin, der protokolliert ist, der Ausschuss selbst hat aber darüber nicht abgestimmt.

Die Bürgermeisterin bringt den Wortlaut des Sitzungsprotokolles zur Kenntnis.

GV. Ortner gibt zu bedenken, dass wir noch gar nicht in die Tagesordnung eingetreten sind.

GV. Arthofer: möchte zur Abstimmung sagen, dass von der ÖVP-Fraktion gekommen, dass eine Abstimmung nicht in Frage kommt. Er nennt keinen Namen.

Vizebgm. Mitter sagt, ihm ist in der Diskussion nicht aufgefallen, dass dies jemand der ÖVP-Fraktion gesagt hat.

GV. Ruhmaseder stellt die Frage, haben wir Zeit, darf der Bürger etwas sagen? Das sollen wir klären und dann gehen wir zur Tagesordnung über.

Es wird diesbezüglich beraten und man entscheidet sich dafür, dass beim betreffenden Punkt auch die Bürger sich zu Wort melden dürfen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass auch die Bürger bei diesen Punkt sich zu Wort melden dürfen. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

Zusatzantrag von GV. Ruhmaseder: Auf maximal 3 Wortmeldungen aus den Reihen der Zuhörer beschränken, denn er will keine Endlosdiskussion.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GV Ortner.

Herr Hermann Daringer: wir sehen es so, dass bei der Öffnung ein kleiner Kreisverkehr entstehen würde mit vorhandener Mittelgestaltung, nämlich der Kirche und ein bisschen anders ist, weil er hat auf drei Seiten Gegenverkehr. Andere Gemeinden behandeln Punkte wie „Beruhigung des Zentrums, Verkehrsberuhigung schaffen“. Wir wollen doch nicht, dass ein Wirbel entsteht. Wir alle hier nehmen teil an kirchlichen Veranstaltungen, z.B. das Erntedankfest. Da gibt es eine Agape, wer soll jedesmal absperren?